

Namensrecht von Kommunen an sog. Internet-Domains

A. Auftrag und Einführung

Beim Internet handelt es sich um ein weltweites dezentrales Datennetzwerk, in dem die Übertragung von Informationen zwischen allen angeschlossenen Computern möglich ist. Das Internet hat sich in den vergangenen Jahren zu einer immer bedeutsameren Informations- und Marketingplattform entwickelt. Neben Unternehmen, Verbänden oder politischen Parteien stellen sich auch zahlreiche Kommunen mit elektronisch abrufbaren Informationstafeln (sog. Homepages) dar. Darin können Auskünfte über Kultur, Geschichte, Tourismus, zunehmend aber auch Dienstleistungen der Gemeinde abgerufen werden.

Eine Homepage wird mit einer sogenannten IP- (Internet Protocol-) Adresse gekennzeichnet, die den genauen Standort des Anbieterrechners angibt. Ihr erster Bestandteil legt eine Bereichsauswahl fest, für das World Wide Web beispielsweise „http://www.“. Das Kürzel „http://“ besagt, daß die Seite in der Hypertext-Markup-Language erstellt wurde, der Programmiersprache für Web-Seiten. Es folgt die sogenannte Domain, die maximal 24 Zeichen umfaßt und u.a. aus Buchstaben, Zeichen und Zahlen bestehen kann. Die letzten vier Stellen der Domain sind für die sog. Top-Level-Domain vorgesehen, z.B. „de“ für Deutschland, „uk“ für Großbritannien oder „com“ für kommerzielle Anbieter, „org“ für Organisationen und „edu“ für Bildungseinrichtungen. Deutsche Internetangebote sind regelmäßig dem Domain-Kennzeichen „de“ zugeordnet, kommerzielle Dienste auch der Endung „com“.

Vor der Top-Level-Domain befindet sich, von dieser durch einen Punkt getrennt, die sogenannte Second-Level-Domain, die vom Anbieter beliebig gewählt werden kann (z.B. *microsoft.com*). Darüber hinaus werden der Adresse weitere Bezeichnungen, sog. Sub-Domains vorangestellt, die häufig in Bezug zu dem Anbieter der Homepage stehen, z.B. *landtag.rlp.de*.

Die zentrale Vergabestelle für Netzwerk-Adressen ist das Internet Network Information Center (InterNIC) mit Sitz in den USA¹. In Deutschland erfolgt die Vergabe von

¹ S. www.internic.net

Adressen mit dem Top-Level-Domain „de“ seit 1994 durch das Deutsche Network-Information-Center (DE-NIC), das der Universität Karlsruhe angegliedert ist². Die Vergabe von Adressen erfolgt ausschließlich nach dem Prioritätsprinzip. Das DE-NIC nimmt keine inhaltliche Überprüfung vor, sondern erteilt die gewünschte Bezeichnung, sofern diese nicht bereits exakt identisch registriert ist.

Jeder Homepage-Anbieter kann sich eine Second-Level-Domain unter dem Namen einer Kommune bewilligen lassen. Da dieselbe Adresse nur einmal vergeben wird, ist die Kommune danach daran gehindert, eine Homepage unter derselben Domain einzurichten.

Die SPD-Fraktion hat den Wissenschaftlichen Dienst um Prüfung gebeten, welche rechtlichen Möglichkeiten Städte und Gemeinden gegen die Verwendung ihres Namens als Internet-Domain durch Dritte in Anspruch nehmen kann. Insbesondere bittet sie um Klärung der Fragen,

- ob es sich bei einer Internet-Domain um einen Namen oder eine namensähnliche Bezeichnung im Sinne des § 12 BGB handelt oder lediglich um eine rein technische Bezeichnung eines EDV-Geräts, die aus beliebigen Buchstaben bestehen kann und daher – ähnlich einer Telefonnummer oder Kontonummer – keinen Namenscharakter in bezug auf den Inhaber aufweist (hierzu I.);
- ob Kommunen einen Unterlassungsanspruch aus § 12 in Verbindung mit § 1004 BGB haben (hierzu II.);
- ob sich die Kommunen auf die Verwendung von Namenszusätzen verweisen lassen müssen, z.B. „*Stadt-Mainz.de*“ (hierzu III.);
- wie zu entscheiden ist, wenn der Nutzer der Domain ebenfalls ein rechtlich zu berücksichtigendes Interesse an der gewählten Bezeichnung hat (hierzu IV.);
- ob Kommunen auch verlangen können, daß neben der Freigabe der Domain *stadt.de* auch die Nutzung des Namens unter Verwendung anderer Top-Level-Domains (z.B. *stadt.com*) unterlassen wird (hierzu V.);
- inwiefern Städte nicht nur gegen die Nutzung ihres Namens, sondern bereits gegen eine Reservierung einer Domain vorgehen können (hierzu VI.).

² Vgl. hierzu www.nic.de.

B. Gutachterliche Stellungnahme

I. Domain als Name im Sinne des § 12 BGB

Der Name im Sinne des § 12 BGB ist eine sprachliche Kennzeichnung einer Person zur Unterscheidung von anderen. Er ist Ausdruck der Individualität und dient zugleich der Identifikation. Auch die Bezeichnung juristischer Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kommunen, fallen unter den Namensbegriff des § 12 BGB³. Nachfolgend wird untersucht, ob eine Second-Level-Domain, die mit der Bezeichnung einer Kommune identisch ist, Namensfunktion im Sinne des § 12 BGB besitzt.

Der Domain kommt zunächst eine technische Funktion zu. Sie bezeichnet den Kommunikationspfad zu dem Rechner, der die aufgerufene Seite enthält und wird deshalb auch als „digitales Türschild“ bezeichnet⁴.

Aufgrund dieser Adressfunktion, die wie eine Telefonnummer für die eindeutige Zuordnung eines Teilnehmers sorgt, könnte die Domain als rein technisches Phänomen einem Namensschutz nach § 12 BGB entzogen sein. Mit dieser Begründung hat das Landgericht Köln Einstweilige Verfügungen zugunsten dreier Kommunen (Kerpen, Pulheim, Hürth) aufgehoben⁵. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, daß die Zahlen- und Buchstabenkombination einer Domain frei wählbar sind. Sie könne deshalb auch ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Namen des Benutzers stehen und sei damit vergleichbar mit einer Telefonnummer, einer Bankleit- oder Postleitzahl.

Unterstützt wurde das LG Köln in der Literatur mit der Argumentation, die Domain könne nicht allein auf die Namensfunktion reduziert werden, weshalb die Anwendung namensrechtlicher Vorschriften problematisch sei⁶. Weiterhin wird vor einer Behinderung oder gar Blockade der Zuweisung von Domains durch zu weite Auslegung des § 12 BGB gewarnt⁷.

³ Allgemeine Auffassung, vgl. statt vieler Palandt-Heinrichs, BGB, 59. Auflage 2000, § 12 Rn. 9; Jauernig-Jauernig, BGB, 9. Auflage 1999, § 12 Rn. 3.

⁴ Vgl. Gabel, NJW-CoR 1996, 322.

⁵ Urteile vom 17. Dezember 1996 – 3 O 277/96 (Kerpen), 3 O 478/96 (Hürth), 3 O 507/96 (Pulheim), veröffentlicht in CR 1997, 291.

⁶ So Gabel, NJW-CoR 1996, 322/324.

⁷ Vgl. Bücking NJW 1997, 1886/1889.

Schließlich wird argumentiert, entscheidend sei nicht die Bezeichnung der Homepage, sondern ihr Inhalt; wenn dieser erkennbar nichts mit dem Namens-träger zu tun habe oder ausdrücklich darauf hingewiesen werde, daß sie nicht von der Kommune legitimiert sei, werde das Namensrecht nicht tangiert⁸. In-dem weiter angeführt wird, es komme lediglich darauf an, was der durchschnittliche Internet-Nutzer vermute, wenn er einen Rechner im World Wide Web an-wähle⁹, widerspricht sich diese Argumentationslinie jedoch selbst. Denn wenn anhand der Domain die Auswahl erfolgt, assoziiert der Anwender mit der Do-main eben mehr als mit einer Telefonnummer¹⁰.

Jene Auffassung ist deshalb in Rechtsprechung und Literatur weit überwiegend auf Kritik gestoßen. Überwiegend wird die Anwendung namensrechtlicher Vor-schriften auf die Domain bejaht. Auch das OLG Köln ist der Rechtsprechung des LG Köln nicht gefolgt¹¹. Die Begründung des LG Köln wird insbesondere insoweit angegriffen, als die freie Wählbarkeit der Domain-Bezeichnung die Möglichkeit eröffnet, sie nach eigenen Vorstellungen namensmäßig zu gestalten¹². Die Domain kann eingesetzt werden, um das Homepage-Angebot als ei-genes zu kennzeichnen¹³ und Benutzern zu erkennen zu geben, daß es sich um die Homepage einer gleichlautenden Kommune handelt. Eine solche kenn-zeichnende Auswahl war nach den Regeln der DE-NIC auch angestrebt¹⁴.

Hierin liegt gerade der Unterschied zu einer Telefonnummer oder Postleitzahl, die weder selbst bestimmbar ist noch eine kennzeichnende Funktion hat. Eine Parallele besteht eher zu Künstlernamen oder Pseudonymen, die ebenfalls dem namensrechtlichen Schutz des § 12 BGB unterfallen¹⁵. Zudem wird die Domain nicht – wie eine Telefonnummer – willkürlich zusammengesetzt. Wäh-rend eine Telefonnummer deshalb allein kein taugliches Differenzierungs-

⁸ Vgl. Strömer, Anm. zu LG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 1997 – 3 O 336/96; CR 1997, 290.

⁹ So Strömer aaO.

¹⁰ Mit dieser Argumentation bejaht LG München I, Urteil vom 15. Januar 1997 – 1 HKO 3146/96, veröf-fentlicht in NJW-RR 1998, 973/974, eine Namensrechtsverletzung schon bei bloßer Reservierung ei-ner Domain.

¹¹ Vgl. OLG Köln, Beschluß vom 18. Januar 1999 – 13 W 1/99 und mit gleichlautender Begründung OLG Köln, Beschluß vom 18. Dezember 1998 – 13 W 48/98, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 623.

¹² Vgl. OLG Stuttgart, Beschluß vom 3. Februar 1998 – 2 W 77/97, veröffentlicht in NJW-RR 1998, 1341; Ernst, NJW-CoR 1997, 426 f.

¹³ Vgl. Hanseatisches OLG Hamburg, Urteil vom 5. November 1998 – 3 U 130/98, veröffentlicht in CR 1999, 184/186.

¹⁴ Vgl. Wegner, CR 1999, 250/252. Kurz nach der Entscheidung des LG Mannheim zur Domain „heid-el-berg.de“ wurden die Regeln der DE-NIC geändert, wohl um einer möglichen Haftung vorzubeugen. Zu den aktuellen Regeln vgl. www.nic.de

¹⁵ Vgl. Ernst, NJW-CoR 1997, 426/427.

merkmal zwischen Personen oder Unternehmen darstellt, ist dies durch die gezielte Auswahl einer Domain sehr wohl möglich¹⁶.

Entsprechend soll es für die Schutzfähigkeit von Internet-Domains nicht vorrangig auf den rein technischen Hintergrund ankommen, sondern darauf abgestellt werden, wie die beteiligten Verkehrskreise die Domains verstehen¹⁷. Der Internet-Anwender wird in der Regel mit der gewählten Domain einen bestimmten Internet-Anbieter in Verbindung bringen¹⁸ (z.B. fiat.de, focus.de). Dieser Effekt – sowohl Werbung und Information als auch Demonstration der eigenen Fortschrittlichkeit – ist von den Anbietern auch beabsichtigt¹⁹. Die Internet-Domain dient somit der Unterscheidung eines Subjekts von einem anderen und hat ebenso wie die in Wort und Schrift festgehaltenen Namen Ordnungs- und Unterscheidungsfunktion²⁰.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß nach fast einhelliger Rechtsprechung und überwiegender Meinung in der Literatur von einer Namensfunktion der Domain im Sinne des § 12 BGB auszugehen ist.

II. Unterlassungsanspruch der Kommunen

Kommunen steht, ebenso wie natürlichen Personen, das Recht an ihrem Namen gemäß § 12 BGB zu²¹. Eine Kommune hat gegen einen Dritten einen Unterlassungsanspruch aus § 12 in Verbindung mit § 1004 BGB, wenn in dem Gebrauch der Domain eine Verletzungshandlung des Dritten gegenüber der Kommune zu sehen ist und Wiederholungsfahr besteht. Für den namensrechtlichen Schutz des § 12 BGB reicht jede Interessenverletzung aus, die dem Namensträger durch die unbefugte, der Identifikationsfunktion des Namens zuwiderlaufende Namensverletzung zugefügt wird²².

In Betracht kommen insoweit zwei Varianten des § 12 BGB.

¹⁶ Vgl. LG Ansbach, Urteil vom 5. März 1997 – 2 O 99/97, veröffentlicht in NJW 1997, 2688; Wegner, CR 1999, 250/251.

¹⁷ Vgl. Nordemann, NJW 1997, 1891/1892.

¹⁸ Vgl. statt vieler OLG Köln, Beschluß vom 18. Dezember 1998 – 13 W 48/98, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 623; Bücking, NJW 1997, 1886/1887.

¹⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 17. November 1998 – 20 U 162/97, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 626/628.

²⁰ So OLG Köln, Beschluß vom 18. Dezember 1999 – 13 W 48/98, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 623.

²¹ Vgl. FN 3.

²² Vgl. Kur, CR 1996, 590/593.

1. Namensbestreitung, § 12 S. 1, 1. Alt. BGB

Eine Namensbestreitung (oder Namensleugnung) liegt vor, wenn das Recht des Namensträgers (hier: der Kommune) zum Gebrauch des Namens bestritten wird²³.

Bezüglich der Internet-Domain kommt ein solches Bestreiten insofern in Betracht, als eine Kommune keine Internet-Homepage unter der Domain *kommune.de* einrichten kann, wenn diese bereits an einen anderen Anbieter vergeben worden ist. Ob diese Konstellation unter die Alternative des Bestreitens im Sinne des § 12 S. 1, 1. Alt. BGB zu fassen ist, ist bislang in Rechtsprechung und Literatur nur vereinzelt untersucht worden.

Der Stadt wird durch anderweitige Vergabe ihres Namens als Domain nicht generell verwehrt, ihren Namen zu tragen, sondern lediglich in bezug auf ein einziges Medium, das Internet. Insoweit ist zweifelhaft, ob schon ein Bestreiten des Namens vorliegt.

Für eine Anwendung des § 12 S. 1, 1. Alt. BGB wird angeführt, daß das Namensrecht der Kommune beeinträchtigt ist, wenn sie ihren Namen nicht als Internet-Domain verwenden kann²⁴.

Eine Namensbestreitung im Sinne des § 12 S. 1, 1. Alt. BGB sei jedenfalls anzunehmen, wenn sich Dritte öffentlichkeitswirksame Bezeichnungen als Second-Level-Domains eintragen lassen, um sie gegen Bezahlung freizugeben oder selbst von der Publizität des fremden Namens zu profitieren (sog. Domain-Grabbing)²⁵.

In der Rechtsprechung ist der Ansatz der Namensbestreitung für die hier untersuchten Konstellationen bislang jedoch nur vereinzelt aufgegriffen worden, in der Regel wurde sich auf die näher liegende Namensanmaßung gemäß § 12 S. 1, 2. Alt. BGB beschränkt.

²³ Vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 59. Auflage 2000, § 12 Rn. 18.

²⁴ Vgl. Ernst, NJW-CoR 1997, 426/427.

²⁵ So Wegner, CR 1999, 250/253. Diese Form des Mißbrauchs wird in der Literatur gelegentlich auch als „Neuzeitliche Wegelagerei“ (Gabel, NJW-CoR 1996, 322/323), „Namenspiraterie“ (Bücking, NJW 1997, 1886) oder „Digitales Klondike“ (Bettinger, GRUR Int. 1997, 402) bezeichnet. Das InterNIC hat auf diese Entwicklung reagiert und ein internes Widerspruchsverfahren eingeführt. Wenn der Eintragung einer Domain durch einen Dritten widersprochen wird, muß der Antragsteller nachweisen, daß er ein Recht an dem Namen besitzt, zu den Einzelheiten vgl. Kochinke/Bäumer, CR 1996, 499/500.

2. Namensanmaßung, § 12 S. 1, 2. Alt.; S. 2 BGB

Eine Namensanmaßung liegt vor, wenn ein Dritter den Namen des Berechtigten unberechtigt für sich oder einen Dritten gebracht (sog. Identitätsverwirrung) oder wenn der Berechtigte mit Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Verbindung gebracht wird, mit denen er nichts zu tun hat (sog. Zuordnungsverwirrung)²⁶.

Die Verwendung des Namens erfolgt unbefugt, wenn gegen eine Rechtsnorm oder gegen schutzwürdige Belange des Namensträgers verstoßen wird²⁷. Unbefugt ist der Gebrauch eines Namens jedenfalls dann, wenn ein eigenes Benutzungsrecht nicht gegeben ist²⁸. Denn in dem Recht auf den Namen liegt gleichzeitig das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch gegenüber denjenigen, die nicht ebenfalls ein Recht auf diesen Namen haben.

Nach überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist eine solche Zuordnungsverwirrung gegeben, wenn ein Dritter den Namen einer Kommune als Homepage-Domain ins Internet einstellt. Begründet wird dies damit, daß ein nicht unerheblicher Teil der Internet-Nutzer bei der Verwendung einer solchen Domain erwarte, es handele sich um die Homepage der Kommune²⁹, auf der nicht nur Informationen über, sondern Informationen von dieser Kommune abzurufen seien³⁰.

Das Landgericht Köln hat dem entgegengehalten, daß ein Nutzer unter der Domain *kommune.de* nur dann eine Homepage der Stadt erwarten könne, wenn diese Kennung gesetzlich vorgegeben sei³¹. Als weiteres Gegenargument wird angeführt, eine Zuordnungsverwirrung könne nicht entstehen, wenn die Internet-Seite leer sei oder ausdrücklich darauf hingewiesen werde, daß die angebotenen Informationen nichts mit dem Namensträger zu tun habe³².

Dies widerspricht den praktischen Erfahrungen. Sofern Kommunen eine Homepage im Internet anbieten, sind diese meist unter *kommune.de* zu finden. Diese Handhabung entspricht sowohl dem allgemeinen Sprach-

²⁶ Vgl. Jauernig-Jauernig, BGB, 9. Auflage 1999, § 12 Rn. 5).

²⁷ Vgl. Ernst, NJW-CoR 1997, 426/427.

²⁸ OLG Köln, Beschluß vom 18. Dezember 1998 – 13 W 48/98, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 622.

²⁹ Vgl. LG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 1997 – 3 O 336/96, veröffentlicht in CR 1997, 414.

³⁰ Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28. Januar 1997 – 9 O 450/96, veröffentlicht in NJW 1997, 2687.

³¹ Urteile vom 17. Dezember 1996, veröffentlicht in CR 1997, 291.

³² So Strömer, Anmerkung zu LG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 1997 – 3 O 336/96; CR 1997, 290.

gebrauch als auch dem Interesse der angesprochenen Verkehrskreise an einer möglichst kurzen Internet-Adresse³³. Der Internet-Nutzer wird deshalb auch zunächst unter dieser Adresse versuchen, die gewünschte Homepage der Stadt aufzurufen³⁴. Gerade aus diesem Grund besteht überhaupt ein Interesse Dritter daran, selbst unter der Domain einer Kommune aufzutreten.

Bei dem Internet-Nutzer, der die Homepage *kommune.de* eines Unternehmens aufruft, können verschiedene Fehlvorstellungen hervorgerufen werden. So kann der Anschein erweckt werden, die Homepage eines Unternehmens sei eine offizielle Web-Seite der Kommunalverwaltung; zumindest kann aber der Eindruck entstehen, die Kommune habe dem Unternehmen die Verwendung ihres Namens als Domain gestattet³⁵. Diese Fehlvorstellungen sind häufig von den Anbietern der Homepage auch intendiert, um möglichst viele Internet-Nutzer zur Anwahl ihrer Homepage zu bewegen.

Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Internet-Domain auch außerhalb des Internet, z.B. auf Briefbögen, Visitenkarten oder in der Werbung verwendet wird. Bereits hierdurch kann – unabhängig vom Inhalt der Homepage – eine Zuordnungsverwirrung entstehen³⁶.

Schließlich wird vereinzelt auf den Rechtsgedanken des § 50 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG hingewiesen³⁷. Danach wird auf Antrag die Eintragung einer Marke wegen Nichtigkeit gelöscht, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war. Meldet ein Dritter, der in keiner Beziehung zu dem Namen der Kommune steht, diesen als Domain an, soll er nach dem

³³ Vgl. OLG Köln, Beschluß vom 18. Dezember 1998 – 13 W 48/98, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 623.

³⁴ Vgl. Bullerdiek/Greve, Öffentliche Verwaltung im Internet, München 1997, S. 19.

³⁵ Vgl. OLG Köln, Beschluß vom 18. Dezember 1998 – 13 W 48/98, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 623; LG Lüneburg, Urteil vom 29. Januar 1997 – 3 O 336/96, veröffentlicht in WM 1997, 1452; LG Braunschweig, Urteil vom 28. Januar 1997 – 9 O 450/96, veröffentlicht in NJW 1997, 2687; LG Ansbach, Urteil vom 5. März 1997 – 2 O 99/97, veröffentlicht in NJW 1997, 2688; LG Mannheim, Urteil vom 8. März 1996 – 7 O 60/96, veröffentlicht in CR 1996, 353; Ernst, NJW-CoR 1997, 426/427.

³⁶ So Wegner, CR 1999, 250/253.

Als Beispiel hierfür mögen die Angebote auf Eintrag in ein kommerzielles Telefonbuch dienen, die in den vergangenen Jahren in einem Layout versandt wurden, das dem der Telekom-Rechnungen verblüffend ähnelte. Zahlreiche Personen zahlten den angegebenen Betrag in dem Glauben ein, es handle sich um ihre Telefonrechnung. Würden derartige Schreiben nun mit der legal erworbenen Internet-Adresse „*www.telekom.de*“ versehen werden können, würde dies erheblich zu diesem falschen Anschein beitragen.

³⁷ So von LG Braunschweig, Urteil vom 28. Januar 1997 – 9 O 450/96, veröffentlicht in CR 1997, 414; Ernst, NJW-CoR 1997, 426/427.

Rechtsgedanken des § 50 Abs. 1 Nr. 4 MarkenG zum Verzicht auf die Domain verpflichtet sein.

Zusammenfassend spricht vieles dafür, wegen einer Zuordnungsverwirrung von einem unbefugten Gebrauch und damit von einer Namensanmaßung auszugehen. Die Kommune hat in diesem Fall einen Anspruch darauf, daß der Dritte die Domain freigibt und eine zukünftige Namensverwendung unterläßt.

III. Verweisung auf Namenszusätze

Nach den oben genannten Ergebnissen sind Kommunen in aller Regel nicht darauf zu verweisen, bei bereits vergebener Domain auf die Bezeichnung *stadt-xy.de* oder ähnliche Zusätze auszuweichen. Dies ergibt sich bereits aus dem vorrangigen Recht der Kommune an der Nutzung ihres Namens als Internet-Domain.

Selbst wenn der amtliche Name einer Kommune „Stadt XY“ lautet, ist auch die namensmäßige Kurzbezeichnung „XY“ von § 12 BB geschützt³⁸. Zudem dürfte für den durchschnittlichen Internet-Nutzer häufig nicht klar sein, unter welcher konkreten Bezeichnung (*stadt-xy.de*, *gemeinde-xy.de*, *verbandsgemeinde-xy.de*) die Kommune im Internet erreichbar ist. Der durchschnittliche Internet-Nutzer wird die Kommune allein unter ihrem Namen, ohne den Zusatz „Stadt“ o.ä. suchen.

Weiterhin spricht dafür, daß Kommunen gerade für den Bereich des Tourismus und der Kultur im Internet werben. Die Domain sollte deshalb auch für ausländische Nutzer naheliegend sein, was bei einem Zusatz (Stadt, Gemeinde, Kommune) nicht der Fall ist³⁹.

Steht den Gemeinden das ausschließliche Recht zur Führung der Domain zu, ist sie somit nicht auf den Gebrauch von Zusätzen zu verweisen.

IV. Rechtliches Interesse des Dritten

³⁸ Vgl. OLG Köln, Beschluß vom 18. Dezember 1998 – 13 W 48/98, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 622.

³⁹ Vgl. Ernst, NJW-CoR 1997, 426/428.

Eine andere Bewertung könnte in den Fällen geboten sein, in denen der Dritte selbst ein rechtlich zu berücksichtigendes Interesse an dem Namen der Kommune hat, etwa bei einer Person oder einem Unternehmen gleichen Namens.

Namensgleichen ist der Gebrauch ihres Namens grundsätzlich erlaubt. Sind mehrere Namensträger zum Gebrauch desselben Namens berechtigt, erwächst dem einzelnen hieraus kein Verbotungsrecht, sondern es hat ein Interessenausgleich stattzufinden⁴⁰. Da es im Internet jede Adresse nur einmal geben kann, ist bei Interessenkollisionen jedoch ein Ausgleich herbeizuführen. Hierbei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar.

In der Rechtsprechung mußte zu dieser Fragestellung bislang selten Stellung genommen werden. Lediglich das Landgericht Köln hat für die Domain *kerpen.de* entschieden, daß die Stadt Kerpen keinen Anspruch gegen eine Familie Kerpen hat, die Domain freizugeben⁴¹. Die Kommune wurde darauf verwiesen, daß sie die Domain *stadt-kerpen.de* nutzen könne. Allerdings hat sich das Gericht dabei nicht ausschließlich auf die Schutzwürdigkeit des Domain-Inhabers, sondern auch auf die fehlende Namensfunktion der Domains gestützt.

Das Gericht hat das Prinzip „first come, first served“ angewandt, das generell der Vergabe von Domains zugrunde liegt. Danach wird demjenigen, der als erstes eine Domain anmeldet, diese zugewiesen, solange noch keine Domain desselben Namens vergeben wurde. Dies könnte jedoch dazu führen, daß großen Städten wie Berlin oder München die Domain zugunsten einer Privatperson vorenthalten werden müßte, falls diese schneller einen Antrag stellen. Weiterhin besteht – ebenso wie bei namensfremden Anbietern - die Gefahr des Mißbrauchs, indem eine Person sich ihren Namen registrieren läßt, um für eigene Zwecke Internet-Nutzer auf ihre Homepage zu locken bzw. gegen Zahlung einer mehr oder weniger hohen Summe zugunsten der Stadt auf die Domain zu verzichten.

Für die Stadt Heidelberg hat das Landgericht Mannheim entschieden, daß dieser Name national und international über einen derartigen Bekanntheitsgrad verfügt, daß die Benutzer unter der Domain „*heidelberg.de*“ jedenfalls weder Informationen von Privatpersonen oder anderen, weithin unbekanntem Orten

⁴⁰ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. November 1998 – 20 U 162/97, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 626/628.

⁴¹ LG Köln, Urteil vom 17. Dezember 1996 – 3 O 477/96, veröffentlicht in CR 1997, 291.

dieses Namens, sondern eine Homepage der Stadt Heidelberg erwarten⁴². Diese Ansicht berücksichtigt den sogenannten Empfängerhorizont⁴³, also die Erwartung derjenigen, die das Medium Internet nutzen und auf die die Auswahl der Domains ausgerichtet ist. Allerdings sind bei dieser Begründung auch Konstellationen denkbar, in denen ein Name eher mit einer bekannten natürlichen Person (z.B. Musiker oder Schauspieler) verbunden wird als mit einer kleinen Gemeinde gleichen Namens.

Der überwiegend angewandte Lösungsansatz besteht im sogenannten Prioritätsprinzip⁴⁴. Die Frage der Priorität richtet sich dabei nicht danach, wer zuerst im Internet präsent war, sondern wer im Rechtsverkehr zuerst unter diesem Namen aufgetreten ist⁴⁵. Gegenüber natürlichen Personen oder Unternehmen wird dies in aller Regel die Kommune sein.

Die Anwendung des Prioritätsprinzips führt jedoch nicht generell dazu, daß die Namensführung allein dem Prioritätsälteren zugebilligt wird⁴⁶. Im Regelfall ist der Prioritätsjüngere gehalten, alles Erforderlich und Zumutbare zu tun, um eine Verwechslungsgefahr wenn nicht auszuschließen, dann jedenfalls auf ein hinnehmbares Maß zu verringern⁴⁷. Was im Einzelfall erforderlich und zumutbar ist, ist jeweils auf Grund einer umfassenden Interessenabwägung zu klären⁴⁸.

Eine einheitliche Linie ist in der Rechtsprechung mangels ausreichender Präzedenzfälle bislang nicht vorhanden. Es spricht jedoch viel dafür, daß Kommunen das Recht der Nutzung ihres Namens als Internet-Domain zuerkannt wird, da im allgemeinen Sprachgebrauch mit der alleinigen Nennung des Städtenamens in aller Regel die Kommune (und nicht eine Privatperson oder ein Unternehmen) verbunden wird und die Kommune die älteren Rechte an diesem Namen innehat. Ausnahmen werden dort in Betracht kommen, wo ein Name in der Öffentlichkeit überwiegend nicht mit einer (evtl. kleinen) Kommune, sondern mit einer natürlichen Person, einem Unternehmen o.ä. in Verbindung gebracht wird.

⁴² LG Mannheim, Urteil vom 8. März 1996 – 7 O 60/96, veröffentlicht in CR 1996, 353.

⁴³ Bücking, NJW 1997, 1886/1890 wendet hierzu den Rechtsgedanken der §§ 133, 157 BGB an.

⁴⁴ So z.B. OLG Hamm, Urteil vom 13. Januar 1998 – 4 U 135/97, veröffentlicht in NJW-RR 1998, 909/910; LG Düsseldorf, Urteil vom 15. Januar 1998 – 4 O 353/97, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 841; LG Bonn, Beschluß vom 22. September 1997 – 1 O 374/97, veröffentlicht in NJW-RR 1998, 977; Ernst, NJW-CoR 1997, 426/428.

⁴⁵ Vgl. Ernst, NJW-CoR 1997, 426/428.

⁴⁶ Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 13. Januar 1998 – 4 U 135/97, veröffentlicht in NJW-RR 1998, 909/910.

⁴⁷ Vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 15. Januar 1998 – 4 O 353/97, veröffentlicht in NJW-RR 1999, 841.

⁴⁸ Vgl. BGH NJW-RR 1993, 934.

Bei Kommunen gleichen Namens wird in der Literatur vorgeschlagen, nach der Größe zu entscheiden oder eine gemeinsame Homepage zu erstellen, von denen Links (Weiterverweisungen) zu den einzelnen Kommunen gleichen Namens führen⁴⁹.

V. Unterlassungsanspruch bzgl. anderer Top-Level-Domains

Neben der Top-Level-Domain „.de“, die durch die DE-NIC deutschlandweit vergeben wird, existieren zahlreiche weitere Top-Level-Domains. In erster Linie sind zu nennen „.com“ für kommerzielle Internet-Anbieter und „.org“ für Organisationen. Beide werden nicht von der DE-NIC, sondern weltweit von InterNIC vergeben, das 1993 aufgrund eines Vertrages zwischen der amerikanischen Regierung und den Firmen General Atomic, AT&T sowie Network Solutions Inc. mit dieser Aufgabe betraut wurde.

Es steht der Kommune jedenfalls frei, selbst nur die Bezeichnung *kommune.de* für sich zu beanspruchen und die Nutzung der Domain *kommune.com* durch einen Dritten zu tolerieren⁵⁰. Fraglich ist hingegen, ob die Kommune Dritte von der Nutzung dieser Domain ausschließen kann.

Ein Anspruch der Kommune auf ausschließliche Nutzung ihres Namens in Kombination mit einer solchen Top-Level-Domain erscheint unter dem Aspekt zweifelhaft, daß es sich bei der Kommune weder um ein Unternehmen noch um eine Organisation handelt. Der durchschnittliche Internet-Nutzer dürfte also eine solche Internet-Adresse eher nicht direkt anwählen, wenn er die Homepage der Kommune zu erreichen versucht⁵¹.

Gibt der Anwender jedoch den Namen der Kommune als Suchbegriff in eine Internet-Suchmaschine ein, wird er eine Verweisung (Link) zu der Homepage unter der Top-Level-Domain „*kommune.com*“ erhalten. Trifft der Nutzer – bewußt angewählt oder zufällig – auf eine Homepage „*kommune.com*“, so erscheint es jedenfalls nicht unwahrscheinlich, daß er davon ausgeht, die Homepage sei von der Kommune selbst oder zumindest mit ihrer Gestattung erstellt worden⁵².

⁴⁹ Vgl. Ernst, NJW-CoR 1997, 426/428.

⁵⁰ Vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 28. Januar 1997 – 9 O 450/96.

⁵¹ Vgl. OLG Celle, Beschluß vom 21. März 1997 – 13 U 202/96; Bücking, NJW 1997, 1886/1890.

⁵² Vgl. Bücking, NJW 1997, 1886/1889.

Daß dies tatsächlich der Fall ist, ist in der Praxis zwar ungewöhnlich, aber nicht ausgeschlossen⁵³.

Gleiches gilt, wenn außerhalb des Internet (z.B. auf Briefbögen) die Internet-Adresse verwendet wird. Auch in diesem Fall kann ein unbefangener Beobachter auf einen Zusammenhang mit der Kommune schließen.

Zu berücksichtigen ist aber neben dem Schutzbedürfnis der Kommunen, daß es sich bei den genannten Top-Level-Domains um internationale handelt und eine Second-Level-Domain in diesem Bereich nicht nur deutschland- sondern weltweit nur einmal vergeben werden kann. Deshalb muß der Namensschutz dort restriktiver gehandhabt werden, um die Funktionsfähigkeit des Internet zu erhalten⁵⁴. Eine deutsche Kommune wird nicht jedem gleichlautenden Unternehmen in der Welt die Einrichtung einer Homepage untersagen können.

Bislang hat die Rechtsprechung zu diesem Problem nur vereinzelt und meist am Rande Stellung genommen⁵⁵. Die einzig ersichtliche ausführliche Entscheidung des OLG Karlsruhe bestätigte die Verletzung des Namensrechts einer Kommune für den Fall, daß ein Dritter ohne eigenes Namensrecht an der Domain Informationen über die Kommune in die Homepage einstellte. Der Gesamteindruck der Homepage, die auch das Wappen der Gemeinde enthielt, legte nahe, daß die Homepage von der Kommune erstellt oder autorisiert war.

Eine sachgerechte Differenzierung, die allerdings bislang in Rechtsprechung und Literatur noch nicht vorgenommen wurde, könnte danach vorgenommen werden, ob der Dritte ein eigenes Namensrecht an der Second-Level-Domain geltend machen kann. In diesem Fall besteht ein Bezug zwischen Domain und Anbieter, so daß die Kommune diese Namensgleichheit, die sie weltweit ohnehin nicht verhindern kann, hinnehmen muß. Besteht kein solcher Bezug, hat der Dritte kein schutzwürdiges Interesse an der Domain; in diesem Fall wäre das Interesse der Kommune an der Vermeidung einer Zuordnungsverwirrung höher einzustufen.

VI. Reservierung einer Domain

⁵³ Hierauf weist OLG Karlsruhe, Urteil vom 9. Juni 1999 – 6 U 62/99, veröffentlicht in CR 1999, 783/785, hin.

⁵⁴ So Wilmer, CR 1997, 562/564.

⁵⁵ So etwa OLG Celle, Beschluß vom 21. März 1997, 13 U 202/96.

Seit dem 1. Februar 1997 ist es nicht mehr möglich, eine Domain bei DE-NIC zu reservieren. Bestehende Reservierungen blieben bis Ablauf ihrer eingetragenen Frist (in der Regel sechs Monate) wirksam, konnten darüber hinaus jedoch nicht verlängert werden⁵⁶.

In den Richtlinien des InterNIC ist eine Reservierung ebenfalls nicht vorgesehen.

C. Ergebnis

Der Name der Kommune unterfällt auch als Second-Level-Domain dem Namensschutz des § 12 BGB. Gegenüber Dritten, denen kein eigenes Recht an diesem Namen zusteht, hat die Kommune einen Anspruch auf Nutzung als Second-Level-Domain unter der Top-Level-Domain „.de“ und muß sich insoweit nicht auf Namenszusätze verweisen lassen. Im Verhältnis zu Dritten mit einem eigenen Namensrecht an der Bezeichnung ist eine Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich. In der Regel wird der Schutz der Kommune als prioritätsälterer Namensinhaberin vorrangig sein, Ausnahmen sind jedoch denkbar.

Zu der Nutzung der Kommunenbezeichnung unter der Top-Level-Domain „.com“ liegt noch keine gesicherte Rechtsprechung vor. Aufgrund der weltweiten Einmaligkeit der Domain kann ein absoluter Namensschutz in diesem Bereich nicht gewährleistet werden. Es erscheint daher sachgerecht, einen Unterlassungsanspruch der Kommune nur dann zu bejahen, wenn kein eigenes Namensrecht des Dritten besteht (insbes. im Falle des sogenannten Domain-Grabblings). Hat der Dritte jedoch ein eigenes Recht an dem Namen, dürfte die Kommune auf die Top-Level-Domain „.de“ oder einen Namenszusatz zu verweisen sein.

Wissenschaftlicher Dienst

⁵⁶ Näheres bei www.nic.de.